



Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2012

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes Reglement:

Abfallreglement:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Artikel 1

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.

³ Sie fördert die Massnahmen zur Verminderung des Abfalles und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation führung

Durch-

Artikel 2

Die Kommission Ver- und Entsorgung ist für die Organisation der Abfallentsorgung zuständig.

Abfallkonzept

Artikel 3

¹ Die Kommission Ver- und Entsorgung erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

Information

Artikel 4

¹ Die Kommission Ver- und Entsorgung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Artikel 5

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Deponieren von Hauskehricht vor dem Abfuhrtag ist verboten

³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder im Cheminée ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

⁴ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Artikel 6

Als Siedlungsabfälle gelten

- a Hauskehricht, das sind Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden
- b Sperrgut, das sind in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen
- c Industrie- und Gewerbeabfälle, die dem Hauskehricht entsprechen
- d Wertstoffe, die im Hauskehricht enthalten sind und die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Artikel 7

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Artikel 8

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier, Karton
- Altglas
- Aluminium, Weissblech
- Batterien
- Textilien
- Altöl, Speiseöl
- kompostierbare Abfälle (Grünsammlung)
- bei Bedarf kann die Auflistung zweckmässig durch die Kommission Ver- und Entsorgung abgeändert werden

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission Ver- und Entsorgung zu erfolgen.

Kompostierung

Artikel 9

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter

Abfälle mit flankierenden Massnahmen (Grünsammlung).

Hauskehricht

Artikel 10

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müve Biel Seeland AG oder in mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln, mit entsprechenden Vignetten versehen, bereitzustellen.

³ Das Maximalgewicht ist für alle Säcke und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sowie bei schwer zugänglichen Liegenschaften kann die Kommission Ver- und Entsorgung Container vorschreiben.

Abfuhrtage, Bereitstellung

Artikel 11

¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Zuwiderhandlungen werden gebüsst.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Kommission Ver- und Entsorgung den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 12

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c Bauabfälle
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

Artikel 13

¹ Als Sperrgut gelten:

Abfuhrsperrgut

- a Abfuhrsperrgut, das den Bestimmungen der *Müve Biel-Seeland AG* entspricht, und mit der entsprechenden Anzahl Vignetten analog dem Hauskehricht abgeholt wird.
- b Grobsperrgut, das auf Anfrage und gegen Verrechnung der Kosten gemäss Gebührenreglement individuell durch den Gemeindewerkhof entsorgt wird.

Grobsperrgut	² Das Höchstgewicht für Grobsperrgut beträgt 30 kg. Es ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird. ³ Die Kommission Ver- und Entsorgung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen. ⁴ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
Bauabfälle	Artikel 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes und sind vom Besitzer selbst vorschriftsgemäss zu entsorgen. Art. 14 Abfallgesetz bestimmt: ¹ Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren. ² Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.
Ausgediente Sachen (Fahrzeuge, Geräte, Pneus usw.)	Artikel 15 Die Entsorgung von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Kantonalen Abfallgesetzes und sind vom Besitzer selbst vorschriftsgemäss zu entsorgen.
Tierkörper	Artikel 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. ² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	Artikel 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu beseitigen. ² In Frage kommen, je nach Art und Menge der Abfälle, - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage - die Entsorgung durch den Besitzer selbst mit Abgabe an einen entsprechenden Verwertungsbetrieb
Sonderabfälle	Artikel 18 ¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

² Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Artikel 19

¹ Die Kommission Ver- und Entsorgung beschliesst über die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Übertragung von Aufgaben

Artikel 20

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet

Unterstützung

Artikel 21

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen. Die Entscheidung liegt beim finanzkompetenten Organ.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Artikel 22

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Abfallgebühren der Benutzer
 - a) Grundgebühr
 - b) Gebühr Grünsammlung
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall)
- Leistungen Dritter

² Die Gebühreneinnahmen decken die Kosten für den Transport der öffentlichen Entsorgung, den Betrieb der Separatsammlungen, die Abfallentsorgung auf öffentlichem Grund sowie die übrigen gemäss diesem Reglement ausgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit

der Abfallentsorgung.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Artikel 23

Die Gebühren müssen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Abfallgebühr

Artikel 24

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen für die Abfallgebühr. Der Gemeinderat legt jährlich die Abfallgebühr innerhalb des Gebührenrahmens fest. Der Gebührentarif ist im Anhang I zu diesem Reglement geregelt.

² Die Grundgebühr wird jährlich im ersten Quartal des Jahres durch die Finanzverwaltung erhoben. Stichtag für die Bemessung ist der 31.12. des Vorjahres. Die Gebühr gilt für das ganze Jahr.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Artikel 25

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Kommission Ver- und Entsorgung.

Rechtspflege

Artikel 26

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Artikel 27

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 28

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Artikel 29

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das vorliegende Abfallreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz und der Anhang I sind durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 angenommen worden

2513 Twann, 19. Juni 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust Bernhard Demmler
Gemeindepräsidentin Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement samt Anhang I ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 16. Mai 2012 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 19. Juni 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Anhang I

Gebührentarif zum Abfallreglement

1. Grundgebühr

Haushalte

- Einpersonenhaushalte	Fr.	90.00 – 140.00
- Zweipersonenhaushalte	Fr.	120.00 – 170.00
- Mehrpersonenhaushalte	Fr.	130.00 – 180.00
- Ferienhäuser	Fr.	130.00 – 180.00

Gastgewerbebetriebe

- ohne Hotelzimmer	Fr.	400.00 – 500.00
- bis fünf Hotelzimmer	Fr.	800.00 – 900.00
- mehr als fünf Hotelzimmer	Fr.	850.00 – 950.00

Landwirtschafts- und Rebbaubetriebe

- Existenzbetriebe	Fr.	90.00 – 140.00
- Nebenerwerb mit Betriebsbewilligung A	Fr.	25.00 – 50.00

Gewerbebetriebe

- Existenzbetriebe	Fr.	90.00 – 140.00
- Nebenerwerb mit Betriebsbewilligung A	Fr.	25.00 – 50.00

2. Grünsammlung

Jahreskarte pro Haushalt für die Benützung der Grünsammlung	Fr.	50.00 – 150.00
---	-----	----------------

3. Sackgebühr und Vignetten

Die Verwertung erfolgt durch die *Müve Biel-Seeland AG*, die Gebühren werden mittels Gebührensäcken und Vignetten erhoben. Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenvignette zu versehen. Gebührensäcke und Vignetten können bei der Post und im Detailhandel bezogen werden.

4. Gewerbe-Container

Container müssen speziell gekennzeichnet werden und mit einer Container-Vignette je Leerung versehen werden. In nicht gekennzeichnete Container dürfen nur Müve-Säcke entsorgt werden.

5. weitere Gebühren

gemäss Gebührenreglement und Tarif der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz